



Amtsgericht Braunschweig

Beschluss
10.07.2012
25 M 2249/10

In der Zwangsvollstreckungssache

vertreten durch:

Rechtsanwälte

Gläubigerin -

gegen

Schuldnerin -

wird der Antrag der Schuldnerin gem. § 915 a Abs. 2 ZPO auf vorzeitige Löschung des Haftbefehls vom 21.06.2010 zurückgewiesen.

Gründe:

Eine vorzeitige Löschung des Haftbefehls kommt gem. § 915 a Abs. 2 ZPO in Betracht, wenn die Befriedigung des Gläubigers nachgewiesen werden konnte oder der Wegfall des Eintragungsgrundes dem Gericht bekannt ist. Beide Voraussetzungen hat sind nicht erfüllt.

Zwar ist die Gläubigerin mittlerweile im Handelsregister gelöscht und die Schuldnerin hat meint nicht die Möglichkeit zu haben, einen Vertreter Berechtigten zu finden, an den sie die Forderung zahlen kann.

Nach wie vor besteht jedoch eine Forderung, die von der Schuldnerin nicht getilgt wurde. Der Prozessbevollmächtigte der Schuldnerin teilte zudem mit, dass die Forderung an ihn abgetreten wurde.

Ggf. wäre auch zu prüfen, ob der Prozessbevollmächtigte über eine Geldempfangsvollmacht verfügt, so dass insofern eine Zahlung erfolgen kann.

Allein aus dem Umstand, dass die Gläubigerin gelöscht ist, kann kein Grund entstehen, die Löschung vorzunehmen, obwohl die Forderung noch nicht beglichen wurde und lediglich der Empfangsberechtigte zur Zeit nicht zu ermitteln ist.

Die Eintragung könnte weiterhin dann gelöscht werden, wenn die Gläubigerin auf den

Haftbefehl verzichtet und dieser dann aufgehoben wird. Hierzu wurden keine Anträge gestellt.
Nach allem war der Antrag auf vorzeitige Löschung zurückzuweisen.

Rickmann
Rechtspflegerin